

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Nachtrag III

zur Stiftungsurkunde der Schweizerischen Reformationsstiftung vom 24. Mai 1918

Vor mir, dem unterzeichneten Dr. Bernhard Christ, öffentlichem Notar in Basel, sind erschienen:

Herr Pfr. Daniel de Roche, geboren am 1. Dezember 1954, von Roches (BE) und Basel, in 1792 Guschelmuth, und Herr Peter Andreas Schneider, geboren am 5. April 1969, von Basel und Zürich, in 3280 Murten,

beide ausgewiesen durch ihre Identitätsausweise,

handelnd der erste als Stiftungsratspräsident, der zweite als Aktuar und Mitglied des Büros des Stiftungsrates der **Schweizerischen Reformationsstiftung** im Auftrag des Stiftungsrates,

und haben vor mir erklärt:

Die Schweizerische Reformationsstiftung besteht als kirchliche Stiftung mit Sitz in Basel aufgrund der Stiftungsurkunde vom 24. Mai 1918. In einem Nachtrag I vom 24. August 1992 und einem weiteren Nachtrag II vom 20. September 2010 vor dem instrumentierenden Notar wurden die Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung jeweils mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes revidiert.

Der Stiftungsrat der Schweizerischen Reformationsstiftung hat die so revidierten Statuten in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 13 letzten Satz einer nochmaligen Änderung unterzogen. Die "Protestantische Solidarität Schweiz" wurde angehört und hat den Änderungen zugestimmt. Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds als zuständiges Organ der Aufsichtsbehörde hat diesen Änderungen in der Abgeordnetenversammlung vom 7. und 8. November 2011 in Bern gemäss dem dem Notar vorgelegten Auszug aus dem Protokoll die Genehmigung erteilt.

Der Stiftungsrat hat uns beauftragt, namens des Stiftungsrates und der kirchlichen Aufsichtsbehörde die neugefassten Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung wie folgt zur Beurkundung zu erklären:

STATUTEN
der
Schweizerischen Reformationsstiftung

I. Allgemeines

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Schweizerische Reformationsstiftung besteht auf Grund der Urkunde über die Errichtung einer Stiftung vom 24. Mai 1918 vor Notar Dr. Tobias Christ (Basel) und aufgrund der Nachträge I vom 24. August 1992, II vom 20. September 2010 und III vom [2012], alle vor Notar Dr. Bernhard Christ (Basel), eine kirchliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 80 und 87 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

³ Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck der Stiftung

¹ Zweck der Stiftung ist die Wahrung, Stärkung und Ausbreitung des evangelisch-reformierten Glaubens und Handelns schweizerischer Prägung, insbesondere die Unterstützung sowohl der konfessionellen wie der sprachlichen Diaspora.

² Die Stiftung hat ausschliesslich kirchlichen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Unantastbares Stiftungskapital

¹ Der im Jubiläumsjahr 1918 gesammelte Stiftungsfonds von CHF 500'000.- einschliesslich der später erfolgten Zuweisungen wie Sammlungen, Legate und Spenden bilden das unantastbare Stiftungskapital von derzeit Fr. 1'600'000.- (Stand 19.11.2007).

Verwaltung und Verwendung der Mittel

² Der Stiftungsrat beschliesst im Rahmen des Stiftungszweckes über die Verwendung des jährlichen Anteils aus der Reformationskollekte, der jährlichen Erträge aus dem unantastbaren Stiftungskapital und dem freien Stiftungsvermögen sowie der Zuwendungen, für welche keine besondere Zweckbestimmung gilt.

³ Zweckbestimmte Zuwendungen setzt der Stiftungsrat entsprechend ein.

⁴ Ein Überschuss der Jahresrechnung wird vom Stiftungsrat entweder dem freien Stiftungsvermögen oder dem unantastbaren Stiftungskapital zugeschlagen. Der Stiftungsrat berücksichtigt bei dieser Entscheidung die kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen und die längerfristigen Bedürfnisse, denen die Stiftung zu genügen hat.

Art. 4

Stiftungsaufsicht

¹ Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

² Die ordentlichen Aufsichtsfunktionen werden vom Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes wahrgenommen. Im Besonderen obliegt ihm die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung nach erfolgter Kenntnisnahme durch die Protestantische Solidarität Schweiz.

³ Die ausserordentlichen Aufsichtsfunktionen fallen in die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, so namentlich

- a) die Wahl der vom Kirchenbund zu bezeichnenden Mitglieder des Stiftungsrates;
- b) die Wahl der Revisionsstelle;

- c) die Genehmigung von Änderungen der Stiftungsstatuten und Änderungen des Stiftungszweckes gemäss den Artikeln 85 und 86 des Zivilgesetzbuches;
- d) die Auflösung der Stiftung gemäss Artikel 12 der Statuten.

II. Organisation

Art. 5

Organe der Stiftung

¹ Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) das Büro des Stiftungsrates;
- c) die Revisionsstelle.

² Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung (branchenüblicher Ansatz) ausgerichtet werden.

Art. 6

Stiftungsrat: Allgemeines

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Aufsichtsbehörde und der Protestantischen Solidarität Schweiz ist der Stiftungsrat das oberste Organ der Stiftung und hat alle Kompetenzen und Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der Stiftungsrat umfasst neun Mitglieder, wovon fünf von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und vier von der Abgeordnetenversammlung der Protestantischen Solidarität Schweiz gewählt werden.

³ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, wählt die entsprechende Wahlbehörde einen Nachfolger / eine Nachfolgerin.

⁴ Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Vorstand der Protestantischen Solidarität Schweiz achten bei ihren Wahlvorschlägen an ihre Abgeordneten-

versammlungen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen.

⁵ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem der Wahl folgenden Semesterbeginn. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wiederwählbar.

Art. 7

Stiftungsrat: Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen und Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, namentlich

- a) die Verwaltung und Verwendung der Mittel der Stiftung gemäss den Bestimmungen der Stiftungsstatuten und den besonderen vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel der Reformationsstiftung;
- b) die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin aus der Mitte des Stiftungsrats für eine Amtszeit von vier Jahren. Der Präsident / die Präsidentin ist wiederwählbar;
- d) die Wahl der Mitglieder des Büros für eine Amtszeit von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar;
- e) die Regelung der Zeichnungsbefugnis für die Stiftung;
- f) der Erlass von Reglementen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- g) die Änderung der Statuten nach Anhörung der Protestantischen Solidarität Schweiz und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes;
- h) die Aktualisierung des Stiftungsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes;
- i) die Aktualisierung der Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel;
- j) die Regelung der Führung des Sekretariats oder der Geschäftsstelle;

k) die Archivierung von Dokumenten und Akten.

Art. 8

Büro des Stiftungsrates

¹ Das Büro des Stiftungsrates besteht aus vier Mitgliedern, d.h. dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Aktuar / der Aktuarin und dem Finanzverantwortlichen / der Finanzverantwortlichen.

² Das Büro bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

³ Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Stiftungsrat nach aussen. Der Stiftungsrat regelt im Übrigen die Vertretung der Stiftung durch andere Mitglieder des Stiftungsrates sowie durch Dritte.

Art. 9

Revisionsstelle

¹ Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei nicht dem Stiftungsrat angehörende Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Sie sind wiederwählbar.

² Statt der Revisoren / Revisorinnen kann die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eine qualifizierte Revisionsfirma zur Kontrollstelle wählen, wobei für die Wiederwahl keine Beschränkung gilt.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen des Stiftungsrates und die statutengemässe Anlage des Stiftungsvermögens.

Art. 10

Rechnungsführung

¹ Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Jahresrechnung, Revisionsstellenbericht und Jahresbericht sind dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 11

Änderung der Statuten und des Stiftungszwecks

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen können die Statuten auf Antrag des Stiftungsrates nach Anhörung der Protestantischen Solidarität Schweiz durch die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes geänderten Verhältnissen angepasst werden.

² Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes kann auf Antrag des Stiftungsrates nach Anhörung der Protestantischen Solidarität Schweiz den Zweck der Stiftung ändern, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, wobei die Bestimmungen von Art. 86 des Zivilgesetzbuches vorbehalten bleiben.

Art. 12

Auflösung der Stiftung

Sollte die Stiftung den in Art. 2 erwähnten Zweck nicht mehr erfüllen können, so hat der Stiftungsrat nach Möglichkeit ein Gutachten der Protestantischen Solidarität Schweiz einzuholen und hierauf dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund über die Auflösung der Stiftung und die Verwendung verbleibender Stiftungsmittel Antrag zu stellen.

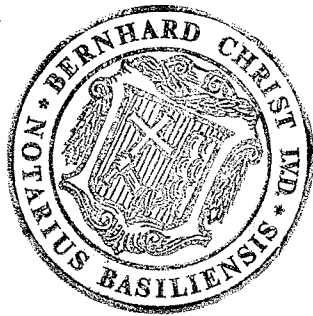
Art. 13

Schlussbestimmung

Die aktualisierten Statuten werden nach erfolgter Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vor dem zuständigen Notar verkündet. Als Ausgangstext gilt die deutsche Fassung.

ZU URKUND DESSEN ist dieser Nachtrag zu einer Stiftungsurkunde von den Komparenten gelesen, genehmigt und unterschrieben, sodann von mir, dem Notar, mit meinem Amtssiegel versehen und ebenfalls unterzeichnet worden.

GESCHEHEN ZU BASEL, den 22. (zweiundzwanzigsten) Mai 2012 (zweitausendundzwölf)



Allg. Prot. Nr. 5 /2012

P. de Roche
Peter A. Samiolo
Dr. Bernhard Christmann
Notar